

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 1. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2026)

zum Thema:

Paritätsgesetz für Berlin: Welche Vorbereitungen trifft der Senat?

und **Antwort** vom 19. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 238

vom 01. Juni 2026

über Paritätsgesetz für Berlin: Welche Vorbereitungen trifft der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Im Januar 2026 wurde ein neues Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Paritätsgesetzes für das Land Berlin veröffentlicht. Die SPD-Fraktion hat daraufhin während ihrer Klausurtagung vom 23.-25. Januar 2026 beschlossen, den Senat aufzufordern, „dem Abgeordnetenhaus unverzüglich einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Beschlussfassung zuzuleiten“. Bislang liegt dem Abgeordnetenhaus kein entsprechender Parité-Antrag vor.

1. Welches Senatsressort ist federführend für die Prüfung, Vorbereitung und gegebenenfalls Erarbeitung eines Paritätsgesetzes für das Land Berlin zuständig?

Zu 1.: Nach den Richtlinien der Regierungspolitik sollten die verfassungskonformen Möglichkeiten eines Paritätsgesetzes geprüft werden. Die hierfür federführend zuständige Gleichstellungsverwaltung hat daher im Frühjahr 2025 ein Vergabeverfahren für ein Rechtsgutachten durchgeführt. Das Gutachten wurde daraufhin von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M. und Prof. Dr. Hubertus Gersdorf erstellt.

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung ist federführend für die „Repräsentanz von Frauen in Parlamenten auf Landes- und Bezirksebene“ zuständig, sodass die gleichstellungspolitischen Aspekte eines Paritätsgesetz durch diese zu erarbeiten sind. Die Federführung für konkrete wahlrechtliche Anpassungen, wie beispielsweise die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs für ein Paritätsgesetz für das Land Berlin, liegt bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

2. Hat die zuständige Senatorin beziehungsweise das zuständige Senatsressort die Verwaltung bereits beauftragt, einen Referentinnen- und Referentenentwurf für ein Paritätsgesetz unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des im Januar 2026 veröffentlichten Rechtsgutachtens zu erarbeiten?

Falls nein: Aus welchen Gründen wurde ein entsprechender Auftrag bislang nicht erteilt?

Falls ja: Wie ist der weitere Zeitplan für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs, die Ressortabstimmung sowie die Befassung und Beschlussfassung durch den Senat?

Zu 2.: Nach den Richtlinien der Regierungspolitik sollten die verfassungskonformen Möglichkeiten eines Paritätsgesetzes geprüft werden. Dieser Auftrag wurde durch die Gleichstellungsverwaltung umgesetzt. Ein weitergehender Auftrag ergibt sich aus den Richtlinien der Regierungspolitik nicht.

3. Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen beziehungsweise plant er zu ergreifen, um die Voraussetzungen für eine zügige Einbringung und Verabschiedung eines Paritätsgesetzes zu schaffen, sofern hierfür die erforderlichen politischen Mehrheiten vorliegen?

Zu 3.: Der Senat hat mit der Beauftragung des Rechtsgutachtens zu den verfassungskonformen Möglichkeiten eines Paritätsgesetzes von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf und Prof. Dr. Hubertus Gersdorf eine wichtige Grundlage für weitere Überlegungen zu einem Paritätsgesetz vorgelegt. Es enthält zahlreiche Aspekte, die für die Erarbeitung eines Gesetzes in der nächsten Legislaturperiode zu berücksichtigen sind.

4. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats dagegen, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine möglichst zeitnahe Umsetzung eines Paritätsgesetzes zu schaffen?

Zu 4.: Bei der Frage nach den verfassungskonformen Möglichkeiten eines Paritätsgesetzes handelt es sich um ein hochkomplexes Thema. Zu der Zulässigkeit einer Paritätsregelung gibt es bisher keine höchstrichterliche Entscheidung auf Bundesebene oder aus Berlin. Das von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf und Prof. Dr. Hubertus Gersdorf vorgelegte Rechtsgutachten schafft deshalb eine wichtige Grundlage, um das Risiko zu minimieren, dass eine Paritätsregelung vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin oder vom Bundesverfassungsverfassungsgericht für unvereinbar mit Verfassungsrecht erklärt wird.

Berlin, den 19. Juni 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung